



Karlsruhe, 13.06.2018

Beschluss:

I.

«Adresse_1»

«Adresse_2»

«Adresse_3»

«Adresse_4»

«Adresse_5»

«Adresse_6»

«Adresse_7»

«Adresse_Briefanrede»,

das Kartellrechtsverfahren zur Holzvermarktung hat in den letzten drei Jahren sowohl die staatliche als auch die kommunale Seite massiv gefordert. Mit der Verfügung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 wurde u.a. untersagt, die bisher durchgeführte gemeinsame Holzvermarktung, Betriebsplanungen sowie die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst im Nichtstaatswald zu erbringen, sofern die Betriebsfläche über 100 ha betrifft.

Gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes hatte das Land in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden den Rechtsweg beschritten und zunächst vor dem Oberlandesgericht verloren. Der Bundesgerichtshof hat nun mit seinem Beschluss vom 12. Juni 2018 die Verfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben. Dies, da zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt im Jahr 2008 eine nach wie vor bindende Regelung vereinbart wurde. Die damalige Verpflichtungszusage des Landes bestand im Wesentlichen darin, sich an Holzvermarktungskoooperationen nur noch zu beteiligen, wenn die Forstbetriebsfläche der einzelnen beteiligten Waldbesitzer 3000 ha nicht übersteigt. Diese Erklärung wurde damals für verbindend erklärt. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat diese Bestand, da es keine Umstände gab, die eine Aufhebung der Vereinbarung zulassen würde.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nunmehr die Frage, ob nicht auch weiterhin die bisherige einheitliche Forstverwaltung für Baden-Württemberg beibehalten werden könnte. Eine Trennung in Staatswald einerseits und Kommunal- und Privatwald andererseits könnte vermieden werden und damit ein Einheitsforstamt beibehalten werden. Somit würde die sich seit über 50 Jahren bewährte Struktur auch künftig eine erfolgreiche Organisation bleiben würde. Allenfalls der Holzverkauf müsste ggf. organisatorische Ände-

rungen erfahren um sämtliche Unsicherheiten im Kartellrecht zu lösen. Nicht aber bedarf es der strikten Trennung für die Gesamtbetreuung des Forstes mit seinen vielfältigen Aufgaben der Darseinsvorsorge, der Erholungsfunktion und des Naturschutzes.

Dankbar wäre ich Ihnen, wenn Sie sich in diesem Sinne in den nun anstehenden politischen Meinungsbildungsprozess einbringen könnten und damit auch die geplante Trennung nach den Waldbesitzarten vermieden werden könnten. Für die Städte und Gemeinden, die Landkreise aber vor allem auch die Bevölkerung wäre eine einheitliche Betreuung sicherlich sinnvoller.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Schnaudigel